

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 42. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land bekannt gemacht !

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dreis,
Az.: 11061-HA.10.2

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

LADUNG

zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Dreis**, Landkreis Bernkastel-Wittlich, haben wir den Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), anberaamt auf

**Donnerstag, den 14. November 2013, um 10.00 Uhr
in der Dreishalle, Talstraße in Dreis**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die Beitragspflicht, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 14.11.2013 schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, erheben**. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Flurbereinigungsplanes zugelassen werden.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei der Gemeindeverwaltung Dreis oder beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Gemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

II. Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG am

**Freitag, den 08.11.2013, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
in der Dreyshalle, Talstraße in Dreis**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer I. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der Planempfänger, erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 14.10.2013 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 11.09.2013, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

III. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken (Nebenbeteiligte) und für Eigentümer von Grundstücken, die an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes anstoßen**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, **ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin am 14.10.2013 nicht unbedingt erforderlich.**

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke grenzen an das Flurbereinigungsgebiet (Neuvermessungsgebiet) an:

Gemarkung Dreis

Flur 1 Nrn. 326/7, 329/3, 329/4, 330/2, 330/3, 330/5

Flur 2 Nrn. 30/89, 30/100, 113/11

Flur 3 Nrn. 191, 211, 227/2, 243, 244

- Flur 7 Nrn. 55/5, 209/4, 209/5, 214, 215/1, 215/3, 244 bis 249
- Flur 9 Nrn. 3, 5/1, 5/4, 21/2, 21/9, 24, 25
- Flur 10 Nrn. 17/3, 26/8, 26/14
- Flur 11 Nrn. 35/12, 42/2, 90, 91, 98/3, 95 bis 102, 146 bis 155, 158, 159/2, 176, 177, 181 bis 187
- Flur 14 Nrn. 4016/7, 4023, 4024, 4027, 4029, 4031 bis 4038, 4046/1, 4046/4, 4062, 4074 bis 4078, 4080, 4081, 4084/3, 4084/4, 4085/1
- Flur 15 Nrn. 3, 25, 26, 28/1, 33 bis 36, 38 bis 50, 64, 67, 78, 80 bis 92, 95 bis 99, 121 bis 162, 165/1, 170 bis 177, 190 bis 197, 215, 230, 235, 238, 239, 241 bis 246

Die Eigentümer bzw. Miteigentümer dieser Flurstücke sind ebenfalls Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren. Sie haben gemäß § 56 FlurbG an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes zur Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken. Dies gilt nur für Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet, in deren Grundstücksgrenze neue Grenzzeichen eingebracht wurden. Mit der Anerkennung des Flurbereinigungsplanes wird auch die Richtigkeit dieser Vermarkung anerkannt.

Wer mit der Vermarkung einverstanden ist, braucht zum Termin am 14.11.2013 nicht zu erscheinen.

Bernkastel-Kues, den 14.10.2013

Im Auftrag

gez. Nina Lux